

Vom Senat am 31. März 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

30.03.2020

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 31.03.2020

„Materialbestellung persönliche Schutzausrüstung (PSA)“

A. Problem

Die Anzahl der Covid-19-Infektionen steigt kontinuierlich weiter an und führt zu einer sich täglich verstärkenden Belastung der Gesundheitssysteme. Der weitere Verlauf der Epidemie ist auch in Bremen derzeit nicht sicher prognostizierbar. Gleichzeitig muss die öffentliche Verwaltung weiter handlungsfähig bleiben und insbesondere müssen die Einsatzkräfte und Beschäftigten im Gesundheitsbereich auf Landes- und Kommunalebene bestmöglich ausgerüstet werden. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes in medizinischen Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist es unbedingt und sofort erforderlich, Materialien (Mund-/Nasenschutz, FFP2/3 Masken, Overalls, Kittel, Handschuhe, Schutzbrillen, Desinfektionsmittel, etc.) auch abseits der bisher etablierten Lieferwege zu bestellen.

Der Bedarf allein an FFP2 Masken wird pro Monat 360.000 Stück betragen. In einem aktuellen Angebot liegt der Einzelpreis bei 3,60 €. Durch noch fehlende Produktionskapazitäten in China und erschöpfter Luftfrachtkapazitäten steigen die Preise derzeit extrem an.

Im Zusammenhang mit der Ausrüstung der öffentlichen Verwaltung stellen sich auch besondere Herausforderungen für die schnelle und effiziente Durchführung von Vergabeverfahren zur Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung. Die bestehende Krisensituation führt zu äußerst kurzfristigem Beschaffungsbedarf in einem Umfeld der Marktverknappung, bei dem aufgrund der bestehenden Gefährdungen fundamentaler Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit, Aufträge zügig vergeben und ausgeführt werden müssen, die auch über dem EU-Schwellenwert nach §106 GWB für öffentliche Aufträge liegen (214.000 €).

B. Lösung

Um den kurzfristigen Bedarf an Mund-/Nasenschutz (MNS), FFP2/3-Atemschutzmasken, Overalls, Kittel, Handschuhe, Schutzbrillen, Desinfektionsmittel, etc. zu decken, wurden bereits kurzfristig Bestellungen bei zwei Anbietern veranlasst:

Bezeichnung	Gesamtzahl	Stückpreis	Kaufpreis netto in €	Zollgebühren 6% in €	USt. 19 % in €	Gesamtkosten in €
FFP2	500.000	3,90 €	1.950.000	117.000	370.500	2.437.500
FFP2	400.000	2,60 €	1.040.000	62.400	197.600	1.300.000
MNS	1.000.000	0,48 €	480.000	28.800	91.200	600.000
FFP3	200.000	4,90 €	980.000	58.800	186.200	1.225.000
Desinfektionsmittel (500ml)	10.000 Fl.	5,75 €	57.500	3.450	10.925	71.875
Overalls	10.000	22,00 €	220.000	13.200	41.800	275.000
Gesamt			4.727.500	283.650	898.225	5.909.375

Der EU-Schwellenwert nach § 106 GWB ist danach überschritten. In der aktuellen Situation der Ausbreitung des Coronavirus können Leistungen aber sehr schnell und verfahrenseffizient insbesondere über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB i.V.m. § 14 Abs. 4 Vergabeverordnung beschafft werden. Das **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb** nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV kann angewandt werden, wenn

- (1) ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
- (2) äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen,
- (3) ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.

Auf Grund der unerwarteten Corona-Pandemie, des starken dynamischen Anstiegs der Corona-Neuinfektionen und des Schutzes fundamentaler Rechtsgüter besteht eine hohe Dringlichkeit zur kurzfristigen Deckung des Beschaffungsbedarfs. Daher müssen die Aufträge im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb und bei gleichzeitiger erheblicher Verkürzung der Fristen bis auf 0 Tage zügig vergeben und ausgeführt werden.

Im „Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ vom BMWI (19.03.2020) wird diesbezüglich folgendes ausgeführt:

„Angebote können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. § 17 Abs. 8 VgV, der eine Fristverkürzungsmöglichkeit von minimal 10 Tagen in Fällen hinreichend begründeter Dringlichkeit bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorsieht, steht einer (noch) kürzeren Fristsetzung bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nicht entgegen. Denn die Zulässigkeitsvoraussetzungen für letztgenanntes Verfahren implizieren bereits kürzere Fristsetzungen, da es nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV erst gar nicht angewandt werden darf, wenn die Leistung im Rahmen eines anderen Verfahrens unter Beachtung der regulären Fristen beschafft werden könnte. Dafür spricht auch, dass sich § 17 Abs. 8 VgV auf den Fall der hinreichend begründeten Dringlichkeit bezieht, nicht aber auf den Fall der äußerst dringlichen zwingenden Gründe, die § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV nennt. Aufgrund seines besonderen Ausnahmecharakters sind damit beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach Würdigung der Gesamtumstände auch sehr kurze Fristen (bis hin zu 0 Tagen) denkbar.“

In der aktuellen Situation sind die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV für den Einkauf von Leistungen über Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gegeben, die der Eindämmung und Bewältigung der Corona-Epidemie, der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und des Gesundheitsbereichs dienen.

C. Alternativen

Die Nichtbeschaffung bzw. die Beschaffung unter Einhaltung der Regelungen und Fristen für EU-weite Ausschreibungen würde die Bekämpfung der Pandemie erheblich erschweren, fundamentale Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben und die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und des Gesundheitsbereichs gefährden. Die Versorgung mit medizinischen Material und persönlicher Schutzausrüstung wäre gefährdet und die Aufrechterhaltung des Betriebes medizinischer Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben wäre nicht sichergestellt.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Für die Beschaffung der sofort erforderlichen Materialien bittet der Senat den Senator für Finanzen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 5.909.375 € kurzfristig verfügbar zu machen.

Personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat bittet den Senator für Finanzen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe 5.909.375 € kurzfristig verfügbar zu machen zur Bestellung persönlicher Schutzausrüstung und medizinischem Material zur Aufrechterhaltung des Betriebes in medizinischen Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Befassung der Deputationen für Gesundheit und Verbraucherschutz sowie den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.